

**3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung  
der Gemeinde Lutzerath  
vom 09.07.2019**

Der Gemeinderat Lutzerath hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) in seiner Sitzung am 25.06.2019 die folgende Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lutzerath vom 12.10.2004 i. d. F. der 2. Änderung vom 19.09.2017 beschlossen, die hiemit bekannt gemacht wird:

**Artikel 1**

**§ 3 – Ausschüsse des Gemeinderates – wird wie folgt geändert:**

§ 3 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 3 Ratsmitgliedern“

**Artikel 2**

**§ 7 – Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates – wird wie folgt geändert:**

§ 7 Abs. 2 Nr. wird wie folgt neu gefasst:

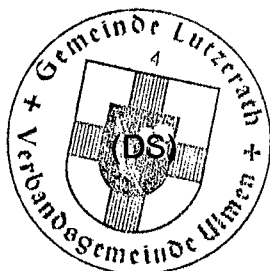
„Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,-- €.“

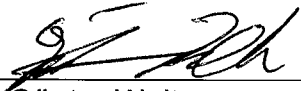
**Artikel 3  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Lutzerath tritt am 25.06.2019 in Kraft.

56826 Lutzerath, den 09.07.2019

Ortsgemeinde Lutzerath



  
Günter Welter  
Ortsbürgermeister

**Hinweis:**

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.